

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt:

**Zum Verständnis
der
VBL – Leistungsmittelung**

(an einem realen Beispiel demonstriert)

erstellt am

11.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Tabellen.....	3
Zusammenfassung.....	4
1. Hinweise zur formalen Leistungsmitteilung.....	5
1.1. Bemerkungen der Zusatzversorgungskassen.....	7
1.1.1. Hinweise der VBL.....	8
1.2. Rechtliche Einordnungen.....	10
2. Erläuterung eines realen Beispiels.....	12
2.1. Die Fakten zum realen Beispiel.....	12
2.2. Die Ermittlung des voll zu versteuernden VBL-Rentenanteils.....	14
2.3. Voll zu versteuernde VBL-Rentenanteile der Folgejahre.....	16
2.4. Ertragsanteilbesteuerung im realen Beispielfall.....	17
Anlage A: Dynamische Freigrenze bei KV - Beiträgen.....	18

Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der Leistungen der ZVK für die Anlage R	5
Tabelle 2: Beispiel einer VBL - Leistungsmitteilung für 2021	6
Tabelle 3: Zur Steuerfreiheit der ZVK – Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG.....	9
Tabelle 4: Auszug aus § 22 Nr. 1 Satz 3a bb EStG.....	10
Tabelle 5: Auszug VBL-Rentenbescheid des Beispiel-Versicherten.....	12
Tabelle 6: Auszug VBL-Rentenbescheid (Versorgungspunkte) des Beispiel-Versicherten....	13
Tabelle 7: Excel Umsetzung des Beispiel – Rentenauszugs im Renteneintrittsjahr	14
Tabelle 8: Anteil Vollversteuerung der VBL-Rente für die Folgejahre.....	16
Tabelle 9: Ertragsanteilbesteuerung im realen Beispielfall.....	17

Zusammenfassung

Jeder Rentner, der neben der gesetzlichen Rente eine Zusatzrente des öffentlichen Dienstes als „Betriebsrente“ bekommt, erhält im Frühjahr jeweils eine Leistungsmitteilung seiner Zusatzversorgungskasse. Diese Mitteilung umfasst Informationen über den Rentenbeginn; die erhaltene Brutto – Zusatzrente des Vorjahres; einen Betrag aus der Bruttorente, der voll zu versteuern ist; einen Ertragsanteil aus der VBL-Rente; sowie Angaben zu abgeführten Krankenkassen (KV) - und Pflegeversicherung (PV) – Beiträgen des Rentners. Die Leistungsmitteilung enthält sogar Ausfüllhilfen für die Einkommenssteuererklärung.

Für viele Rentner sind diese Ausfüllhilfen völlig ausreichend, andere Rentner hinterfragen jede einzelne Zahl der Leistungsmitteilung der Zusatzversorgungskasse. Für die Zielgruppe der nachfragenden „Betriebs“-Rentner des öffentlichen Dienstes ist dieser kleine Standpunkt gedacht.

Die Ausweisung eines gewissen Anteils der Brutto-Zusatzrente, der voll zu versteuern ist, hat seine Begründung darin, dass - neben der gesetzlichen Rente – auch Betriebsrenten ab 2008 schrittweise nachgelagert besteuert werden.

Kapitel 1 gibt Hinweise auf die Hintergründe des schrittweisen Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung und ordnet sie rechtlich ein.

Der formale Nachvollzug anhand einschlägiger Paragraphen des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist aber nicht hinreichend, um im konkreten Einzelfall die Zahlen der eigenen Leistungsmitteilung transparent nachzuvollziehen.

Kapitel 2 erläutert mit Hilfe eines realen Beispiels, wie sich der voll zu versteuernde Anteil der Brutto – Zusatzrente jeweils bestimmen lässt. Ferner wird auch der Ertragsanteil der Brutto – Zusatzrente berechnet. Der prozentuale Ertragsanteil ist abhängig vom Alter bei Renteneinstieg.

Abseits der Steuerproblematik der Betriebsrente wird in **Anhang A** das „Geheimnis“ gelüftet, wie sich der ab 2020 jeweils zu berücksichtigende KV – Freibetrag errechnet. Der Freibetrag ändert sich wegen der sich jährlich dynamisch modifizierten Bezugsgröße der Sozialversicherung.

Wiernsheim, den 11.01.2023

Dr. Friedmar Fischer

URL: http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Verstaendnis_Leistungsmitteilung.pdf

1. Hinweise zur formalen Leistungsmitteilung

Wie die VBL auf Ihrer Homepage in ihrer FAQ¹ zur gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsmitteilung schreibt, erhält man als Rentnerin/Rentner von seiner Zusatzversorgungskasse jährlich eine Leistungsmitteilung für die Steuererklärung. Die Leistungsmitteilung informiert darüber, welche Rentenleistungen die Zusatzversorgungskasse im vergangenen Steuerjahr ausgezahlt hat und wie diese zu versteuern sind. Sie informiert über den Rentenbeginn und die monatlich an die Krankenkasse abgeführten KV- und PV-Beiträge. Die Leistungsmitteilung hilft zudem beim Ausfüllen der Anlage R der Steuererklärung (Renten und andere Leistungen).

Bei den Rentenleistungen der VBL handelt es sich um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich der Besteuerung unterliegen. Deshalb ist die VBL gesetzlich verpflichtet, ihren Rentnerinnen und Rentnern die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen zu bescheinigen (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG)). Für die Leistungsmitteilung hat die Finanzverwaltung einen amtlichen Vordruck bereitgestellt.

In der Leistungsmitteilung werden die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen der VBL als Bruttobeträge ausgewiesen und nach Art ihrer Besteuerung aufgeteilt. Die Leistungsmitteilung einer Zusatzversorgungskasse muss aber nicht alle laufenden Nummern enthalten.

Leistungsmitteilung	Anlage R-AV/bAV
Seite 2, Nr. 1	Zeile 4
Seite 2, Nr. 2	Zeile 5
Seite 2, Nr. 3	Zeile 9
Seite 2, Nr. 5	Zeile 15
Seite 2, Nr. 6	Zeile 18 Zeile 19 (Rentenbeginn) Zeile 20 (Rentenende)
Seite 2, Nr. 7 Seite 2, Nr. 9c	Zeile 21
Seite 2, Nr. 11	Zeile 26
Leistungsmitteilung	Anlage Vorsorgeaufwand
Krankenversicherung (KV)	Zeile 16
Pflegeversicherung (PV)	Zeile 18

Tabelle 1: Zuordnung der Leistungen der ZVK für die Anlage R

- Unter dem Punkt „Zu Ihrer Information“ finden man außerdem die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- den Rentenbeginn und

¹ <https://www.vbl.de/de/vblklassik1>

- im Falle von sogenannten abgekürzten Leibrenten das voraussichtliche Ende der Rentenzahlung.

Auf der ersten Seite der Leistungsmitteilung sind allgemeine, personenbezogene Angaben aufgeführt. Auf der zweiten Seite findet man die Leistungen, die man im vergangenen Steuerjahr von der Zusatzversorgungskasse erhalten hat. Die Gesamtsumme umfasst alle Zahlungen des vergangenen Steuerjahres sowie eventuelle Nachzahlungen für Zeiträume vor jenem Jahr.

Wurde ein Teil der Rente aus un versteuerten Beiträgen erworben, wird dieser Anteil auf Seite 2 unter der Nummer 1 der Leistungsmitteilung als „voll zu versteuern“ bescheinigt. Der Teil der Rente, der aus bereits versteuerten Beiträgen erworben wurde, ist nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (Nummer 5 für lebenslange Alters-, Berufs- und Witwen-/Witwerrenten sowie Nummer 6 für zeitlich begrenzte Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten und Waisenrenten).

Für einen VBL – Rentner mit Regelaltersbeginn [im unten angegebenen Beispielfall (geboren am 07.01.1947) lt. Tabelle 2] war der Regelaltersbeginn das 65. LJ + 1M) sind vor allem zwei Ziffern wichtig; Seite 2 **Nr. 1** (z.B. 148,80 € im Jahr 2021) und Seite 2 **Nr. 5** (z.B. VBL - Bruttogesamtrente 12.560,52 € im Jahr 2021).

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro/Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹ gegebenenfalls den entsprechenden Betrag in Zeile 4 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung eintragen	148,80
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr.1 EStDV ⁵ gegebenenfalls den entsprechenden Betrag in Zeile 15 der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung eintragen	12.560,52
	Zu Ihrer Information: Beginn der Rente zu Betragfeld Nr. 1 : 01.03.2012 Beginn der Rente zu Betragfeld Nr. 5 : 01.03.2012 Abgeführte Beiträge zur Krankenversicherung: 1.687,26 Abgeführte Beiträge zur Pflegeversicherung: 387,60 Insgesamt abgeführt: 2.074,86	
Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).		

Tabelle 2: Beispiel einer VBL - Leistungsmitteilung für 2021

Danach folgt ein formaler Hinweis des Bundesfinanzministeriums (BMF):

Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen.

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG sind

- ~ Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 3 Nummer 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII EStG angewendet wurde,
- ~ steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, § 3 Nummer 55c oder § 3 Nummer 66 EStG oder
- ~ steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- 1 Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**
- 5 Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**

^a Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56 EStG ist erstmals auf Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden (§ 52 Abs. 5 EStG).

Diese formalen Hinweise hinterlassen eine gewisse Ratlosigkeit bzgl. des Verständnisses und der Einordnung.

Ziffer 1 deutet an, dass es wohl sich bei dieser Leistung der „Pensionskasse“ VBL um steuerlich geförderte Beträge handelt: Die vom Arbeitgeber (AG) in der „Ansparphase“ geleisteten Umlagen waren bis zu einem gewissen jährlichen/monatlichen Anteil steuerfrei gestellt, sie müssen daher in der „Leistungsphase“ (d.h. ab dem Renteneintritt) voll versteuert werden nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG. Und: Die Steuerbefreiung des anteiligen AG-Umlage-Anteils ist auf Zuwendungen des AG anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 geleistet werden (siehe a) am Schluss des BMF – Hinweises).

Ziffer 5 (in früheren Jahren z.B. im Jahr 2012 war das noch die Ziffer 4) deutet an, dass es sich wohl um die lebenslange Bruttorente aus einem Zusatzversorgungsvertrag handelt, den der Arbeitgeber mit einer Zusatzversorgungskasse (hier der VBL) abgeschlossen hat. Die Bruttojahres-Zusatzrente unterliegt der Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG.

Für den Normal-Rentner ist nun allerdings noch gar nichts klar:

- Warum (?), Wieso (?), ab wann (?) die unterschiedliche Betriebsrentenbesteuerung
- Wie kommt es zum voll zu betuernden Euro-Betrag gemäß Ziffer 1 in Tabelle 2?
- Wie hoch ist der zu versteuernde Ertragsanteil der Brutto-Betriebsrente in Abhängigkeit vom Renteneintrittsalter gemäß Ziffer 5 aus Tabelle 2?

Eine Annäherung zum Verständnis könnten die Bemerkungen der Zusatzversorgungskassen selbst sein.

1.1. Bemerkungen der Zusatzversorgungskassen

Erhält man neben der gesetzlichen Altersrente eine Zusatzversorgungsrente (Betriebsrente wegen Alters), handelt es sich dabei um eine lebenslange Leibrente.

Die Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse wird erst versteuert, wenn sie ausgezahlt wird. Die Besteuerung richtet sich nach dem persönlichen Einkommensteuersatz.

Die nicht aus der Grundversorgung (gesetzliche Rente), sondern aus einer privaten bzw. betrieblichen Zusatzversorgungskasse und häufig auch als Ergänzung zur gesetzlichen

Rentenversicherung bestehenden Altersversorgung herrührenden Renten waren in der Vergangenheit überwiegend mit dem Ertragsanteil zu versteuern, so eine Broschüre einer Zusatzversorgungskasse.²

Dort steht:

Durch die Versteuerung in Höhe des Ertragsanteils, der dem Zinsanteil entspricht, vermeidet der Gesetzgeber eine doppelte Besteuerung.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 haben sich in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Änderungen ergeben. Ab 2008 wird in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung (z.B. Abrechnungsverband I der VBL oder anderer Zusatzversorgungskassen (ZVKs)) teilweise zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen. Die Aufwendungen (Umlagen) werden in der Ansparphase stufenweise steuerbefreit und die Versorgungsleistungen (Betriebsrenten) hieraus in der Auszahlungsphase zunehmend besteuert.

Die ab 2008 beginnende Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG) ist zunächst auf maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt und wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf 4 % angehoben. Die durch steuerfreie Umlagen des Arbeitgebers erworbenen Versorgungsleistungen werden dann, wie bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (z.B. Abrechnungsverband II (AV 1) der VBL oder anderer ZVKs und freiwillige Versicherung), vollständig besteuert.

Die zukünftigen Steuerfreibeträge auf die Umlage (AV 1) stehen jedoch nur soweit zur Verfügung, als sie nicht bereits durch andere nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistete Zahlungen aufgebraucht sind. Beiträge der Beschäftigten zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung, zum Beispiel zur freiwilligen Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung, sind also auf die genannten Grenzbeträge anzurechnen.

D.h. im Klartext ohne Paragrafen:

Es gab wohl rechtlich Gründe, schrittweise zu einer nachgelagerten Besteuerung der Betriebsrenten überzugehen. Im Jahressteuergesetz 2007 wurde dann festgelegt, wie ab 2008 die schrittweise nachgelagerte Besteuerung und die Ertragsanteilsbesteuerung der Brutto-Zusatzversicherungsrenten zu erfolgen hat.

1.1.1. Hinweise der VBL

Die VBL schreibt dazu in ihrer FAQ bzw. in VBLInfo_2_2007³ zur Leistungsmitteilung:

Die Besteuerung der (lebenslangen) Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen, also die Beiträge und Umlagen, in der Ansparphase steuerlich behandelt

² <https://www.versorgungskassen.de/zusatzversorgung/angebote-fuer-mitglieder/steuerliche-behandlung-der-umlage.html?file=files/artikel/zusatzversorgung/besteuerung-in-der-zusatzversorgung-nach-dem-alterseinkuenftegesetz.pdf>

³ https://www.vbl.de/documents/20142/106537/VBLInfo+2_2007.pdf

worden sind. Grundsätzlich gilt: Sind die Beiträge und Umlagen in der Ansparphase steuerlich gefördert worden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen voll zu versteuern (sogenannte nachgelagerte Besteuerung). Wurde keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, d. h. wurden die Umlagen und Beiträge also individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG	2008 bis 2025		
		BBG jährlich	
		West	Stfr. Anteil
bis zu 1 % des BBG des Jahres	2008	63.600 €	636 €
bis zu 1 % des BBG des Jahres	2009	64.800 €	648 €
bis zu 1 % des BBG des Jahres	2010		660 €
bis zu 1 % des BBG des Jahres	2011	66.000 €	660 €
bis zu 1 % des BBG des Jahres	2012	67.200 €	672 €
bis zu 1 % des BBG des Jahres	2013	69.600 €	696 €
bis zu 2 % des BBG des Jahres	2014	71.400 €	1.428 €
bis zu 2 % des BBG des Jahres	2015	72.600 €	1.452 €
bis zu 2 % des BBG des Jahres	2016	74.400 €	1.488 €
bis zu 2 % des BBG des Jahres	2017	76.200 €	1.524 €
bis zu 2 % des BBG des Jahres	2018	78.000 €	1.560 €
bis zu 2 % des BBG des Jahres	2019	80.400 €	1.608 €
bis zu 3 % des BBG des Jahres	2020	82.800 €	2.484 €
bis zu 3 % des BBG des Jahres	2021	85.200 €	2.556 €
bis zu 3 % des BBG des Jahres	2022	84.600 €	2.538 €
bis zu 3 % des BBG des Jahres	2023	87.600 €	2.628 €
bis zu 3 % des BBG des Jahres	2024		
bis zu 4 % des BBG des Jahres	2025		

Tabelle 3: Zur Steuerfreiheit der ZVK – Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG

Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung während der Ansparphase steuerlich gefördert worden. Dies kann über eine Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz oder ab 2008 für Umlagen auch über § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz geschehen oder über die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. Einkommensteuergesetz (Riester-Förderung). Dafür sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Bei der Ertragsanteilsbesteuerung werden bereits die Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Anwartschaftsphase, also bis zum Renteneintritt, besteuert. Die Aufwendungen werden aus dem bereits versteuerten Einkommen an die Versorgungseinrichtung gezahlt. Hingegen sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen nur zum Teil und zwar in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern.

Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente. Je jünger eine Rentnerin oder ein Rentner bei Rentenantritt ist, desto höher ist der Ertragsanteil. Bei der

Ertragsanteilsbesteuerung unterscheidet man zwischen lebenslangen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gezahlt werden. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten, kleine Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten. Die Höhe des Ertragsanteils einer lebenslangen Leibrente bestimmt sich nach der Tabelle zu § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz, die Höhe des Ertragsanteils einer abgekürzten Leibrente nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Den für Sie geltenden Ertragsanteil legt das Finanzamt fest.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
...	...
50	30
51–52	29
53	28
54	27
55–56	26
57	25
58	24
59	23
60–61	22
62	21
63	20
64	19
65–66	18
67	17
68	16

Tabelle 4: Auszug aus § 22 Nr. 1 Satz 3a bb EStG

Beispiel: Bei Rentenantritt mit vollendetem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil der VBL-Betriebsrente nach der Tabelle zu § 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz 18 Prozent. Das heißt, nur 18 Prozent der gezahlten Jahresrente sind als Ertragsanteil zu versteuern.

1.2. Rechtliche Einordnungen

Zur Vorgeschichte des Übergangs zur „nachgelagerten“ Besteuerung von Renten:

Da die ungleiche Besteuerung von Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach damaligem Recht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG verstieß und deshalb für verfassungswidrig erklärt wurde (BVerfG, Urteil vom 06.03.2002, 2 BvL 17/99, BStBl 2002 II S. 618) war die Besteuerung der Renten neu zu regeln. Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, spätestens ab 01.01.2005 eine Neuregelung

zu treffen.

Der Gesetzgeber reagierte auf das BVerfG – Urteil mit dem sog. „Alterseinkünftegesetz“ (BGBl 2004 I S. 1427). Damit wurde die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen) und Altersbezügen (Renten und Pensionen) ab 2005 grundlegend geändert. Das wesentliche Kernelement der Neuregelung ist der schrittweise Übergang zur „nachgelagerten“ Besteuerung.

Aber: Erhalten blieb zunächst die Ertragsanteilsbesteuerung der Betriebsrenten, z.B. der umlagefinanzierten VBL – Rente.

Das änderte sich jedoch mit dem Jahressteuergesetz 2007. Das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl I S. 2878) bezieht ab 2008 auch die schrittweise „nachgelagerte“ Besteuerung von Betriebsrenten (wie der umlagefinanzierten VBL – Rente) mit ein.

Auszug § 3 Nr. 56 JStG 2007 vom 13.12.2006

Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent, ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;“.

Die formalen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind nun übersichtsartig dargelegt. Es fehlt eigentlich noch die konkrete Ausprägung, wie man im Renteneintrittsjahr und in den Folgejahren den

- voll zu versteuernden „nachgelagerten“ Steueranteil der ZVK – Bruttojahresrente des Renteneintrittsjahres
- voll zu versteuernden „nachgelagerten“ Steueranteil der ZVK – Bruttojahresrente der Folgejahre
- Ertragsanteil der ZVK – Bruttojahresrente

rechnerisch ermittelt. Das geschieht anhand eines realen VBL – Beispiels.

2. Erläuterung eines realen Beispiels

2.1. Die Fakten zum realen Beispiel

Dazu untersucht man den VBL – Rentenbescheid eines Versicherten, der am 07.01.1947 geboren ist und der zum 01.03.2012 in die Regelaltersrente gegangen ist.

Interessant im Sinne der oben gewählten Aufgabenstellung (auf der Basis des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)) sind nur die ab 2008 geleisteten Entgelte und Umlagen des Arbeitgebers (AG) und die Arbeitnehmers (AN).

Dazu schaut man sich einen Auszug aus dem VBL – Rentenbescheid des „Beispiel“-Versicherten an.



Versicherungsübersicht ab 01.01.2002.
(EUR-Beträge)

Art ¹	Konto-Nr. ²	Vers.-zeitraum oder Zeitpunkt der Zulagezahlung	AG ³	Mo ⁴	Ei ⁵	VM ⁶	SM ⁷	gemeldetes Entgelt ⁸	Aufwendungen ⁹ Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Ki ¹⁰	AV ¹¹
JM		01.01.-31.12.2002		12	01	10	10	57.685,76	3.720,73	813,37		
		01.01.-31.12.2003		12	01	10	10	58.327,04	3.762,10	822,41		
		01.01.-31.12.2004		12	01	10	10	59.426,65	3.833,01	837,92		
		01.01.-31.12.2005		12	01	10	10	59.700,30	3.850,67	841,77		
		01.01.-31.12.2006		12	01	10	10	59.175,36	3.816,81	834,37		
		01.01.-31.12.2007		12	01	10	10	58.763,86	3.790,27	828,57		
		01.01.-31.12.2008		12	01	10	01	61.112,74	636,00			
					01	10	10		3.305,76	861,69		
ABM		01.01.-30.09.2009	23	9	01	10	01	44.675,82	486,00			
					01	10	10		2.395,56	629,93		
JM		01.10.-31.12.2009		3	01	10	01	18.154,47	162,00			
					01	10	10		1.008,95	255,98		
		01.01.-31.12.2010		12	01	10	01	63.614,48	660,00			
					01	10	10		3.443,21	896,96		
		01.01.-31.12.2011		12	01	10	01	64.437,22	660,00			
					01	10	10		3.496,18	908,56		
ABM		01.01.-29.02.2012	03	2	01	10	01	10.106,76	651,88			
					01	10	10			142,50		

Tabelle 5: Auszug VBL-Rentenbescheid des Beispiel-Versicherten

Ab 2008 weist der VBL – Rentenauszug bereits den in der „Ansparphase“ steuerfrei geleisteten Arbeitgeberanteil aus (z.B. für 2008: 636 € usw.). Dieser Anteil ist nun aber in der Leistungsphase voll zu versteuern, usw. für die nächsten Jahre bis einschließlich zum Monat Februar 2012.

Die Rentenleistungen der VBL – Rente sind bestimmt durch die sich aus dem zusatzversorgungspflichtigen Brutto-Jahresentgelt ergebenden AG-/ und AN-Umlagen und die erzielten Versorgungspunkte (VP).



Kontoauszug.
(EUR-Beträge)

Art ¹	Konto-Nr. ²	Vers.-zeitraum oder Zeitpunkt der Zulagezahlung oder VA-Ausgleichsjahr	maßgebendes Entgelt/ Zulage ¹² bzw. Bonus-punkteberechnung ¹³	Referenz-entgelt oder Regel-beitrag ¹⁴	Altersfaktor (Lebens-alter) ¹⁴	Erhö-hungs-faktor ¹⁵	Versorgungs-punkte ¹⁴
STG		bis 31.12.2001					= 192,39
JM		01.01. - 31.12.2002	57.685,76 : 12	: 1.000,00	x 1,00 (55)		= 4,81
JM		01.01. - 31.12.2003	58.327,04 : 12	: 1.000,00	x 1,00 (56)		= 4,86
JM		01.01. - 31.12.2004	59.426,65 : 12	: 1.000,00	x 0,90 (57)		= 4,46
JM		01.01. - 31.12.2005	59.700,30 : 12	: 1.000,00	x 0,90 (58)		= 4,48
BP		für 2005	191,76	x 0,0025			= 0,48
JM		01.01. - 31.12.2006	59.175,36 : 12	: 1.000,00	x 0,90 (59)		= 4,44
BP		für 2006	196,68	x 0,0025			= 0,49
JM		01.01. - 31.12.2007	58.763,86 : 12	: 1.000,00	x 0,90 (60)		= 4,41
BP		für 2007	201,58	x 0,0025			= 0,50
JM		01.01. - 31.12.2008	61.112,74 : 12	: 1.000,00	x 0,90 (61)		= 4,58
BP		für 2008	206,66	x 0,0025			= 0,52
ABM		01.01. - 30.09.2009	44.675,82 : 12	: 1.000,00	x 0,80 (62)		= 2,98
JM		01.10. - 31.12.2009	18.154,47 : 12	: 1.000,00	x 0,80 (62)		= 1,21
BP		für 2009	211,37	x 0,0025			= 0,53
JM		01.01. - 31.12.2010	63.614,48 : 12	: 1.000,00	x 0,80 (63)		= 4,24
BP		für 2010	216,14	x 0,0025			= 0,54
JM		01.01. - 31.12.2011	64.437,22 : 12	: 1.000,00	x 0,80 (64)		= 4,30
ABM		01.01. - 29.02.2012	10.106,76 : 12	: 1.000,00	x 0,80 (65)		= 0,67
Versorgungspunkte aus Entgelten							= 237,83
Bonuspunkte							= 3,06
Summe aller Versorgungspunkte							= 240,89

Tabelle 6: Auszug VBL-Rentenbescheid (Versorgungspunkte) des Beispiel-Versicherten

2.2. Die Ermittlung des voll zu versteuernden VBL-Rentenanteils

Entsprechend der Konstruktion der Versorgungspunkte (VP) der neuen Zusatzversorgung ergibt sich der **monatliche Zuwachs** an Versorgungspunkten (VP) oder in EUR (= VP x 4 €) entsprechend der Beziehung (vgl. dazu auch Tabelle 6):

$$VP_{yyyy} = [(zusatzversorgungspfl. Entgelt im Jahr yyyy : 12) / 1.000 €] \times \text{Altersfaktor}$$

Die Aufgabe besteht nun darin, für jedes Jahr ab 2008 diejenigen monetären monatlichen Anteile der VBL – Rente des Versicherten zu berechnen, die sich aus dem steuerfrei gestellten AG – Umlageanteil für jedes Jahr ab 2008 ergeben.

Es liegt nahe, folgendes Zahlenverhältnis ($A/B = C/D$) für jedes Jahr yyyy ab 2008 zu bilden:

$$A/B = (\text{Steuerfreie AG-Umlage im Jahr yyyy} / \text{Summe aller AG- und AN-Umlagen})$$

$$= (\text{Anteil } VP_{yyyy} \text{ aus stfr. Umlage}) / (VP_{yyyy}) = C/D$$

oder $A/B=C/D$ aus „Schul - Dreisatz-Zeiten“ nach C aufgelöst

$$C = (\text{Anteil } VP_{yyyy} \text{ aus stfr. Umlage})$$

$$= (\text{Steuerfreie AG-Umlage im Jahr yyyy} / \text{Summe aller AG- und AN-Umlagen}) \times (VP_{yyyy})$$

Die Größe C gibt also denjenigen monatlichen Anteil der Betriebsrente des Versicherten des Jahres yyyy in VPs bzw. in EUR (= VP x 4 €) wieder, der anteilig auf den zunächst steuerfrei gestellten AG – Umlageanteil des Jahres yyyy entfällt.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
	Entgelte p.a.		Umlagen					Anteil voll zu versteuern				
					Gx =Summe aller Umlagen	=stfr AG Umlx/ Gx	=VP aus Entgelten im Jahr x	=gx * Hx VP Anteil volle Steuern	VBL-Rente daraus pro Monat	für 10 Monate	für 12 Monate	
		SM	AG	AN								
2008	61.112,74 €	1	636,00 €		4.803,45 €	0,1324048	4,58	0,6065				
2008	3.941,77 €	10	3.305,76 €	861,69 €								
2009_01	44.675,82 €	1	486,00 €		3.511,49 €	0,1384028	2,98	0,4125				
2009_01	2.881,59 €	10	2.395,56 €	629,93 €								
2009_02	18.154,47 €	1	162,00 €		1.426,93 €	0,1135304	1,21	0,1374				
2009_02	1.170,96 €	10	1.008,95 €	255,98 €								
2010	63.614,48 €	1	660,00 €		5.000,17 €	0,1319955	4,24	0,5600				
2010	4.103,13 €	10	3.443,21 €	896,96 €								
2011	64.437,22 €	1	660,00 €		5.064,74 €	0,1303127	4,30	0,5700				
2011	4.156,20 €	10	3.496,18 €	908,56 €								
2012	10.106,76 €	1	651,88 €		794,38 €	0,8206148	0,67	0,5500				
2012	651,89 €	10	0,00 €	142,50 €								
							errechnete	Summe:	2,8364	11,346 €	113,46 €	136,15
							VBL		2,8365	11,346 €	113,46 €	136,15

Tabelle 7: Excel Umsetzung des Beispiel – Rentenauszugs im Renteneintrittsjahr

Die auf die jeweilig ab 2008 bis zum Renteneintritt in 2012 voll zu versteuernden monetären monatlichen Anteile C der Zusatzversorgungsrente des Versicherten betragen in Versorgungspunkten VP (hier 2,8364 VP) oder direkt in EUR / Monat (hier 11,346 €).

Im Renteneinstiegsjahr 2012 hat der Versicherte des Beispiels für zehn Monate VBL – Rente bezogen. Der Versicherte hatte also für das Renteneinstiegsjahr 2012 genau den Betrag von $10 \times 11,346 \text{ €} = 113,46 \text{ €}$ voll zu versteuern.

Für ein volles Rentenjahr 2012 mit 12 Monaten wären es für ihn **136,15 €** gewesen.

Bemerkung:

Man kann leicht nachprüfen, ob die jeweils jährlich geleisteten Umlagen von AG und AN korrekt ermittelt wurden. Dazu nutzt man die Kenntnis, dass der AG jeweils 6,45 %, der AN jeweils 1,41 % (im Falle des obigen VBL - Beispiels) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an die VBL zu entrichten hatte. So wurde gemäß Tabelle 7 von der VBL im Beispielfall bescheinigt

2008:

AG: $636 \text{ €} + 3.305,76 \text{ €} = 3.941,76 \text{ €}$; zur Kontrolle: $61.112,74 \text{ €} \times 6,45 \% = 3.941,77 \text{ €}$

AN: $861,69 \text{ €}$; zur Kontrolle: $61.112,74 \text{ €} \times 1,41 \% = 861,69 \text{ €}$

2009-1:

AG: $486 \text{ €} + 2.395,56 \text{ €} = 2.881,56 \text{ €}$; zur Kontrolle: $44.675,82 \text{ €} \times 6,45 \% = 2.881,59 \text{ €}$

AN: $629,93 \text{ €}$; zur Kontrolle: $44.675,82 \text{ €} \times 1,41 \% = 629,93 \text{ €}$

2009-2:

AG: $162 \text{ €} + 1.008,95 \text{ €} = 1.170,95 \text{ €}$; zur Kontrolle: $18.154,47 \text{ €} \times 6,45 \% = 1.170,96 \text{ €}$

AN: $255,98 \text{ €}$; zur Kontrolle: $18.154,47 \text{ €} \times 1,41 \% = 255,98 \text{ €}$

2010:

AG: $660 \text{ €} + 3.443,21 \text{ €} = 4.103,21 \text{ €}$; zur Kontrolle: $63.614,48 \text{ €} \times 6,45 \% = 4.103,13 \text{ €}$

AN: $896,96 \text{ €}$; zur Kontrolle: $63.614,48 \text{ €} \times 1,41 \% = 896,96 \text{ €}$

2011:

AG: $660 \text{ €} + 3.496,18 \text{ €} = 4.156,18 \text{ €}$; zur Kontrolle: $64.437,22 \text{ €} \times 6,45 \% = 4.156,20 \text{ €}$

AN: $908,56 \text{ €}$; zur Kontrolle: $64.437,22 \text{ €} \times 1,41 \% = 908,56 \text{ €}$

2012:

AG: $651,88 \text{ €}$; zur Kontrolle: $10.106,76 \text{ €} \times 6,45 \% = 651,89 \text{ €}$

AN: $142,50 \text{ €}$; zur Kontrolle: $10.106,76 \text{ €} \times 1,41 \% = 142,51 \text{ €}$

Die Zusatzversorgungskassen runden, legen aber ihr Rundungsverfahren (Abrunden, Aufrunden, kaufm. Runden; wann und mit welcher Nachkommastellenzahl usw.) nicht offen. Weil die Nachkommastellen aber für die Ermittlung des voll zu versteuernden VBL – Rentenanteils nicht unwesentlich sind, wäre eine transparente Vorgehensweise der

Zusatzversorgungskassen bei der Herleitung des voll zu versteuernden ZVK – Rentenanteils eigentlich angemessen.

Auch in Excel wird gerundet bzw. kann man runden. Daher sei erlaubt, sich im Falle der Tabelle 7 (Spalte I) in den ersten drei Fällen aufgerundet mit vier Nachkommastellen, in den letzten drei Fällen mit je zwei Nachkommastellen, dem VBL – Ergebnis anzunähern.

Es kann also durchaus gewisse Cent – Ungenauigkeiten zwischen Excel und dem Zahlenbetrag im jeweiligen ZVK – Leistungsbescheid geben, wenn die Rundungsmechanismen nicht transparent offen gelegt werden.

2.3. Voll zu versteuernde VBL-Rentenanteile der Folgejahre

Im Renteneinstiegsjahr 2012 hat der Versicherte des Beispiels für zehn Monate VBL – Rente bezogen. Der Versicherte hatte also für das Renteneinstiegsjahr 2012 genau den Betrag von $10 \times 11,346 \text{ €} = \mathbf{113,46 \text{ €}}$ anteilig voll zu versteuern.

Für ein volles Rentenzahl 2012 (12 Monate Rente) wären es für ihn **136,15 €** gewesen.

Die Basiszahl für die anteilige Vollbesteuerung der VBL - Rente ist verständlicherweise stets der Betrag, der sich **fiktiv für 12 Monate** VBL – Rente im Renteneintrittsjahr ergeben würde, denn ansonsten würden Versicherte bevorzugt, die später im Renteneintrittsjahr in Rente gehen gegenüber den Rentnern (wie im Beispielfall), die bereits in den ersten Monaten des Renteneintrittsjahres in Rente gehen.

Da die ZVK (bzw. VBL) – Renten jährlich zum 01. Juli um 1 % erhöht werden, ändert sich auch anteilig der jährlich voll zu versteuernde VBL – Rentenanteil nur um 1% gegenüber dem Vorjahr, was man anhand der realen jährlichen VBL – Leistungsmittelungen bis einschließlich 2022 im Beispielfall belegen kann.

Nr 1 der Leistungsmittelung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EstG in jährlicher Anpassung für je 12 Monate bei 1% Erhöhung p.a. lt. Leistungsmittelung der VBL			
für 12 Monate	Anteil voll zu versteuern		Verhältnis Jahr zum Vorjahr
2012	136,15 €		
2013	137,40 €		1,01
2014	138,78 €		1,01
2015	140,16 €		1,01
2016	141,60 €		1,01
2017	142,98 €		1,01
2018	144,36 €		1,01
2019	145,80 €		1,01
2020	147,30 €		1,01
2021	148,80 €		1,01
2022	150,24 €		1,01

Tabelle 8: Anteil Vollbesteuerung der VBL-Rente für die Folgejahre

2.4. Ertragsanteilbesteuerung im realen Beispielfall

Vorliegend betrachtet man den VBL – Rentenbescheid eines Versicherten, der am 07.01.1947 geboren ist und der zum 01.03.2012 zum 65. LJ + 1 Monat in die Regelaltersrente gegangen ist. Nach der obigen Tabelle 4 gilt daher, dass für ihn jeweils nur 18 % der Jahres-Brutto VBL-Rente zu versteuern sind.

Aus den realen Leistungsmittelungen des Versicherten von 2012 bis 2022 kann man die jeweilig erzielten Brutto – Zusatzversorgungsrenten der VBL entnehmen. Nur jeweils 18 % davon werden ggf. steuerlich in der jährlichen Steuererklärung zu berücksichtigen sein.

Nr 5 der Leistungsmittelung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG in jährlicher Anpassung für je 12 Monate bei 1% Erhöhung p.a. lt. Leistungsmittelung der VBL			
für 12 Monate	Nr. 5 aus Brutto VBL-Rente		18% Ertragsanteil zu versteuern
2012	5.530,60 €		995,51 €
2013	6.912,72 €		1.244,29 €
2014	6.882,42 €		1.238,84 €
2015	6.951,24 €		1.251,22 €
2016	7.020,72 €		1.263,73 €
2017	7.090,98 €		1.276,38 €
2018	9.980,50 €		1.796,49 €
2019	12.313,14 €		2.216,37 €
2020	12.436,20 €		2.238,52 €
2021	12.560,52 €		2.260,89 €
2022	12.686,16 €		2.283,51 €

Tabelle 9: Ertragsanteilbesteuerung im realen Beispielfall

Bemerkung:

Es gilt: **VBL - Brutto₂₀₂₁** = $\text{Brutto}_{7-12;2020} + \text{Brutto}_{1-6;2021} = \mathbf{12.709,32 \text{ €}}$ = 148,80+12.560,52 nach den Anpassungsmittelungen aus 2020 und 2021 sowie Tabelle 8 und Tabelle 9.

Der Sprung der Brutto – VBL-Rente des Beispielrentners nach oben von 2018 auf 2019 ist damit zu erklären, das von 2012 bis 2018 die VBL dessen rentenferne Startgutschrift auf der Basis der fiktiven Steuerklasse I/0 ermittelt hat. Mit Urteil^{4,5} des OLG Karlsruhe 12 U 418/14 (rentenfernes Härtefall-Urteil) vom 30.07.2019 wurde die Startgutschrift des Versicherten ab Rentenbeginn jedoch auf die fiktive Steuerklasse III/0 geändert. Die VBL verlor den langwierigen Zivilprozess endgültig. Die VBL musste dem Versicherten des Beispiels einen mittleren 5-stelligen Betrag an VBL – Betriebsrente nachzahlen.

⁴ http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Karlsruhe&Art=en&Datum=2019&nr=28909&pos=2&anz=54

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf

Anlage A: Dynamische Freigrenze bei KV - Beiträgen

Die VBL schreibt auf Ihrer Homepage⁶ bzgl. der Verbeitragung von KV- und PV – Beiträgen für die Betriebsrente:

Der Bundestag hat das GKV- Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV- BRG) am 12. Dezember 2019 (BGBl I S. 2913 Nr. 52) beschlossen. Damit werden Rentnerinnen und Rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur Krankenversicherung auf ihre Betriebsrente entlastet.

Ab 1. Januar 2020 liegt dieser Freibetrag bei 159,25 Euro monatlich. Nur oberhalb des Freibetrags müssen künftig Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.

Auswirkungen auf die Betriebsrente der VBL

Die Entlastung wirkt sich auch spürbar auf die Betriebsrenten der VBL aus, wenn Rentenbeziehende in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind. Durch die Einführung des Freibetrags von 159,25 Euro in 2020 werden erst höhere Betriebsrenten verbeitragt. Nur für den übersteigenden Betrag sind dann Krankenkassenbeiträge zu zahlen, in Höhe des bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatzes (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich kassenindividueller Zusatzbeitrag). Der Freibetrag ist dynamisch, da er sich an der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße orientiert (ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV). Die Bezugsgröße wird für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung angepasst.

Bislang zahlen die Betriebsrentnerinnen und -rentner aus ihren beitragspflichtigen Versorgungsbezügen allein den vollen Beitragssatz sowie einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Lediglich diejenigen Betriebsrenten bleiben beitragsfrei, die unter der Freigrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) liegen. Wird diese Freigrenze überschritten, müssen bislang auf die volle Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Keine Änderung bei den Pflegeversicherungsbeiträgen

Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung (PV) hat der Gesetzgeber keine Entlastung vorgesehen. Der Freibetrag gilt nur für die Krankenversicherungsbeiträge. Der Pflegeversicherungsbeitrag bleibt unverändert.

Das GKV- BRG sieht vor, dass der Freibetrag ab dem 1. Januar 2020 von der Summe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aus Betriebsrenten abzuziehen ist. Dementsprechend ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen, auch wenn mehrere Betriebsrenten bezogen werden. Das bedeutet, dass beim Bezug von mehreren Versorgungsbezügen festzulegen ist, bei welchem Versorgungsträger der Freibetrag berücksichtigt wird.

⁶ <https://www.vbl.de/de/-/entlastung-bei-krankenkassenbeitr-c3-a4gen-beschlossen>.

Der Freibetrag für die KV – Beträge zur Betriebsrente basiert auf der jährlich anzupassenden Bezugsgröße der Sozialversicherung. Bis zu einem Zwanzigstel (§ 226 Abs. 2 SGB V) der monatlichen Bezugsgröße (aus § 18 SGB IV) bleiben für die Betriebsrente (VBL-Rente) beitragsfrei.

Nur der darüberhinausgehende Teil der Betriebsrente muss für die KV verarbeitet werden.

Die jährlichen KV – Freibeträge für 2020 bis 2023:

	DE Entgelt (West) der GRV (Jahr y minus 2)	Bezugsgröße nach § 18 SGB IV p.a.	Bezugsgröße nach § 18 SGB IV monatlich	1/20 der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
y: 2020	38.212 €	38.220 €	3.185 €	159,25 €
y: 2021	39.301 €	39.480 €	3.290 €	164,50 €
y: 2022	39.167 €	39.480 €	3.290 €	164,50 €
y: 2023	40.483 €	40.740 €	3.395 €	169,75 €

Die **Bezugsgröße** berechnet sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV aus dem *Durchschnittsentgelt* der gesetzlichen Rentenversicherung *im vorvergangenen Kalenderjahr*, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wird durch die Arbeitsentgelte der versicherten Arbeitnehmer der deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See errechnet.

Warum soll das Ganze durch 420 teilbar sein?

Nach Wikipedia (Stichwort „Bezugsgröße“) gilt:

Sinn der Bezugsgröße ist, der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung tragen zu können, ohne dazu jedes einschlägige Gesetz gesondert ändern zu müssen. Für bestimmte von der Bezugsgröße abhängige Größen ist auch im Beitrittsgebiet die Bezugsgröße West maßgebend, so beispielsweise für die Ermittlung des Krankenkassenmindestbeitrages für Selbständige.

Das Aufrunden auf einen durch 420 teilbaren Betrag bewirkt, dass die Teilung der Bezugsgröße durch 7 (Tage pro Woche), durch 5 (Arbeitstage pro Woche), durch 30 (Tage pro Monat) oder durch 12 (Monate pro Jahr) immer einen vollen Eurobetrag ergibt (§ 223 Absatz 3 SGB V), denn 420 ist mathematisch das kleinste gemeinsame Vielfache der Zahlen 7, 5, 30 und 12. Ökonomisch gesehen ist die Bezugsgröße eine Flussgröße, ihre Einheit ist zu Euro und Jahr kompatibel.

Auch Excel kann man dazu nutzen mit der Funktion OBERGRENZE (Zahl; Vervielfacher).

Man kann nun z.B. den aktuellen VBL Netto-Zahlbetrag des Beispielrentners für den Monat Januar 2023 festlegen / nachrechnen.

Der Beispiel - Rentner ist als Rentner in der Techniker – Krankenkasse (TK) versichert.

VBL Brutto-Rente: **1075,02 €**

./. Freibetrag **169,75 €**

für KV zu verbeitragen nur: 905,27 €

Davon 14,6% + 1,2%: 143,03 € monatlich anzuführen an die TK

Aber für PV: 32,79 € (= 3,05 % von 1075,02 €)

Also:

Netto-Zahlbetrag: **899,20 €**

Bemerkung:

Während in der VBL – Anpassungsmitteilung zum 01.07.2022 noch ein Freibetrag für die KV – Berechnung von 164,50 € ausgewiesen wurde, hat sich der Freibetrag zum 01.01.2023 auf 169,75 € erhöht.